

Anerkennungsverfahren

Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge

Ort: 28755 Bremen

Datum: 21,12,2017- Bak

Gesch.-Z.: 7249661 - 163

bitte unbedingt angeben

EINGEGANGEN

28. Dez. 2017 FA, M.O.J. 12

BESCHEID

In dem Asylverfahren der

geb, am

.1990 in '

./Türkei

vertreten durch:

Rechtsanwälte

Sürig , Goritzka, Anuschewski Außer der Schleifmühle 54

يركية ساد

28203 Bremen

ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
- Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
- 3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
- 4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

Die Antragstellerin, türkische Staatsbürgerin, kurdischer Volkszugehörigkeit, reiste nach eigenen Angaben auf dem Landweg im Sommer 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 18.10.2017 einen Asylantrag,

Mit dem Asylantrag wird gemäß § 13 Abs. 2 Asylgesetz (AsylG) sowohl die Zuerkennung internationalen Schutzes (Flüchtlingseigenschaft und subsidiärer Schutz) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, als auch die Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) beantragt, da der Antrag nicht auf die Zuerkennung internationalen Schutzes beschränkt wurde.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 06.12.2017.

Die Antragstellerin trug im Wesentlichen vor, dass sie ihr Helmatland verlassen habe, da ihre Eltern sie zu einer Eheschließung habe zwingen wollen.

Sie sei bereits geschieden gewesen und aus dieser Ehe habe sie bereits zwei Kinder gehabt. Nach der Scheidung sei sie mit ihren Kindern zurück zu ihren Eltern gegangen. Diese hätten ihre Situation nicht akzeptiert und wären auch gegen ihre Kinder eingestellt gewesen.

Ihre Eltern hätten von ihr verlangt, dass sie ihre Kinder bei ihrem geschiedenen Mann in Deutschland abgeben solle. Die Antragstellerin sei daraufhin ein Jahr zuvor gemeinsam mit ihren Kindern nach Deutschland gereist. Hier habe sie jedoch Probleme bekommen. Da sie kein Bleiberecht gehabt habe, habe sie ihre Kinder bei ihrem Ehemann zurückgelassen und sei zurück in die Türkei zu ihren Eltern gekehrt.

Sie habe gehofft, dass sich ihre Situation verbessern würde, sie sei aber weiter unter Druck gesetzt worden jemanden zu heiraten, der so alt wie ihr Vater gewesen sei. Sie sei psychisch stark belastet gewesen und habe große Sehnsucht nach ihren Kindern gehabt. Sie sei auch von ihrem Vater geschlagen worden, da dieser habe durchsetzen wollen, dass sie erneut heiraten solle.

Sie habe keinen anderen Ausweg gesehen als zu flüchten. Sie sei über Istanbul auf dem Landweg nach Deutschland eingereist.

Ihre gesamte Familie lebe im Osten der Türkei, sie verfüge über keine Verwandten in der Westtürkei.

In Deutschland hoffe sie, wieder mit ihrem Mann und ihren Kindern zusammenleben zu können zumal sie wieder schwanger sei.

Bei einer Rückkehr in die Türkei befürchte sie, entweder auf sich allein gestellt zu sein oder der Willkür ihrer Familie ausgesetzt zu sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1. und 2.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Anerkennung als Asylberechtigte liegen nicht vor.

Ein Ausländer ist Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (§ 3 AsylG).

Die Antragstellerin ist kein Flüchtling im Sinne dieser Definition. Die begründete Furcht muss sich auf Handlungen beziehen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1950 (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (§ 3 a Abs. 1 Nr. 1 AsylG).

Aus dem Sachvortrag der Antragstellerin ist weder eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung, noch ein Anknüpfungsmerkmal nicht ersichtlich.

Die Antragstellerin gab an, gemeinsam mit ihren Kindern nach Deutschland zu ihrem geschiedenen Ehemann gereist zu sein, dann jedoch alleine, ohne ihre Kinder, wieder in die Türkei zu ihren Eltern zurückgekehrt zu sein. Sie setzte sich damit freiwillig wieder der von ihr vorgetragenen Situation aus.

Damit ist eine drohende Zwangsheirat nicht anzuenehmen und das vorgetragene Ereignis der Antragstellerin kann nicht als Verfolgungshandlung gewertet werden. Zudem ist geeigneter Verfolgungsgrund nicht ersichtlich.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG war somit abzulehnen.

Die Voraussetzungen der Asylanerkennung gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG) und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG unterscheiden sich lediglich dadurch, dass der Schutzbereich des § 3 AsylG weiter gefasst ist. Die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte liegen somit nach Ablehnung des Flüchtlingsschutzes ebenfalls nicht vor.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus liegen nicht vor.

Ein Ausländer erhält subsidiären Schutz, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Antragstellerin droht in ihrem Herkunftsland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist die gesetzlich erlaubte Tötung eines Menschen. Eine Todesstrafe kann nach heutiger europäischer Rechtsauffassung nur Ergebnis eines gesetzlich genau festgelegten und kontrollierten Rechtsverfahrens sein. Sie setzt insbesondere Gesetze voraus, die Straftatbestände definieren, für die die Todesstrafe vorgesehen ist. Das gesamte Verfahren kann nur als legal gel-

)

ten, wenn es von bevollmächtigten Vertretern eines Staates vollzogen wird (vgl. www.juraforum.de/lexikon/todesstrafe, abgerufen am 14.08.2013).

Daher ist als Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ein staatlicher, gesetzlich legitimierter Verursacher zu fordern, auch wenn § 4 Abs. 3 AsylG unter anderem auf § 3c AsylG verweist und somit ein ernsthafter Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgehen kann. Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe kann jedoch nur von staatlichen Akteuren legitimiert und vollzogen werden.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zum Flüchtlingsschutz und unter Berücksichtigung des Vorbringens der Antragstellerin sind keinerlei Anhaltspunkte erkennbar, welche die Annahme rechtfertigen, dass ihr bei Rückkehr ein ernsthafter Schaden droht.

Die Zuerkennung subsidiären Schutzes gem. § 4 AsylG war somit abzulehnen.

Dee Antragstellerin droht in ihrem Herkunftsland nicht die Vollstreckung oder Verhängung der Todesstrafe.

Die Todesstrafe ist die gesetzlich erlaubte Tötung eines Menschen. Eine Todesstrafe kann nach heutiger europäischer Rechtsauffassung nur Ergebnis eines gesetzlich genau festgelegten und kontrollierten Rechtsverfahrens sein. Sie setzt insbesondere Gesetze voraus, die Straftatbestände definieren, für die die Todesstrafe vorgesehen ist. Das gesamte Verfahren kann nur als legal gelten, wenn es von bevollmächtigten Vertretern eines Staates vollzogen wird (vgl. www.juraforum.de/lexikon/todesstrafe, abgerufen am 14.08.2013).

Daher ist als Voraussetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ein staatlicher, gesetzlich legitimierter Verursacher zu fordern, auch wenn § 4 Abs. 3 AsylG unter anderem auf § 3c AsylG verweist und somit ein ernsthafter Schaden auch von nichtstaatlichen Akteuren (§ 3c Abs. 1 Nr. 3 AsylG) ausgehen kann. Die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe kann jedoch nur von staatlichen Akteuren legitimiert und vollzogen werden.

Mit § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG wird Art. 15 b der Richtlinie 2011/95/EU im deutschen Recht umgesetzt und gibt bzgl. der Tatbestandsvoraussetzungen nahezu wörtlich den Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) wieder. Somit ist bei der Auslegung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, u. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, juris Nr. 22).

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Eine Schutzfeststellung nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 AsylG scheidet aus. Im Herkunftsland des Antragstellers besteht kein Konflikt. 4.

)

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich der Türkei vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr liefe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG festgestellt, droht der Antragstellerin in der Türkel keine, durch einen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung. In Bezug auf Gefahren einer Verletzung des Art. 3 EMRK, die individuell durch einen konkret handelnden Täter drohen, ist daher keine andere Bewertung als bei der Prüfung des subsidiären Schutzes denkbar (vgl. BVerwG, U. v. 13.01.2013, 10 C 15.12).

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen,
wenn die Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf
so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung
dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in der Türkei führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Die Türkei ist ihrer Verfassung zufolge eine demokratische, laizistische, soziale und rechtsstaatliche Republik. Am 17.12.2004 beschloss der Europäische Rat die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU, die am 03.10.2005 begannen. Das Ende der Verhandlungen ist offen, ein konkretes Aufnahmedatum besteht nicht.

Die islamisch-konservative AKP (Adalet ve Kalkınma Partisi, Partei für Gerechtigkeit und Aufbau) stellte seit den Wahlen vom November 2002 die Regierung. Sie verfügte über eine komfortable

)

Mehrheit der 550 Parlamentssitze und regierte bis zu den Parlamentswahlen im Juni 2015 allein. Bereits am 10.08.2014 wurde der türkische Staatspräsident zum ersten Mal direkt vom Volk gewählt. Der bisherige Ministerpräsident Erdogan gewann diese Präsidentschaftswahl schon im ersten Wahlgang mit über 52 %. Bei den Parlamentswahlen vom 07.06.2015 verlor die AKP jedoch ihre absolute Mehrheit. Sie blieb zwar stärkste Kraft (258 Sitze), erhielt aber nur noch 40,9 % der Stimmen (zuletzt 49,9 %). Die prokurdische HDP schaffte mit 13,1 % erstmals den Sprung über die landesweite Zehn-Prozent-Hürde und konnte 80 Abgeordnete ins Parlament schicken (bisher 36 Mandate über Direktkandidaten der BDP). Die sozialdemokratische CHP wurde mit 25,2 % und 133 Sitzen zweitstärkste Kraft (zuletzt 25,9 %), die ultrarechte MHP erreichte knapp 16,3 % (zuletzt 13 %) und war im neuen Parlament mit 80 Abgeordneten vertreten. Da die Koalitionsverhandlungen erfolglos blieben, fanden am 01.11.2015 Neuwahlen statt. Dabei konnte die AKP mit fast 50 % der Stimmen die absolute Mehrheit zurückerlangen und kann künftig wieder allein regieren. Auf den zweiten Rang kam die CHP mit unverändert rund 25 % der Stimmen, gefolgt von der MHP mit rund 12 % und der HDP mit 10,7 %. Anfang Dezember 2016 brachte die AKP einen mit der MHP abgesprochenen Entwurf einer Verfassungsänderung zur Einführung eines Präsidialsystems ins Parlament ein, der im Januar 2017 mit der für ein Referendum erforderlichen Drei-Fünftel-Mehrheit beschlossen wurde.

Am 15.07.2016 kam es in der Türkei zu einem Putschversuch, als Teile des Militärs die Macht übernehmen wollten. Der Putsch scheiterte, seitdem geht die türkische Regierung mit zahlreichen Maßnahmen gegen all jene vor, die als Gegner betrachtet werden. Am 20.07.2016 wurde ein dreimonatiger Notstand ausgerufen, der es der Regierung erlaubt, per Dekret zu regieren. Der Notstand wurde am 19,10.2016 sowie am 03.01.2017 für jeweils drei Monate verlängert. Als Drahtzieher des Putsches macht Staatspräsident Erdogan den Amerika lebenden Prediger Fethullah Gülen und dessen Anhänger in der Türkei (Gülen-Bewegung, auch Hizmet-Bewegung, FETÖ) verantwortlich. Nach dem Putschversuch hat die Regierung sog. "Säuberungsmaßnahmen" gegen Individuen und Institutionen durchgeführt, die sie der Gülen-Bewegung zurechnet oder denen eine Nähe zur verbotenen Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) oder anderen terroristischen Vereinigungen vorgeworfen wird. Die türkische Regierung leitete zudem bis Januar 2017 (Stand: 04.01.2017) gegen 103.850 Personen Ermittlungsverfahren ein, 86.519 Personen wurden in Polizeigewahrsam genommen, davon befanden sich im Januar 2017 noch 41.034 in Untersuchungshaft (7.597 Polizei, 6.748 Militär, 2.433 Richter und Staatsanwälte). 76.000 Beamte wurden vom Dienst suspendiert, auch kam es zur Beendigung des Beamtenverhältnisses bei Militärangehörigen (7.536). Es wurden jedoch auch über 20.000 Lehrer, Polizisten, Richter, Staatsanwälte, Soldaten und Beamte wieder entlastet und ihre Suspendierung aufgehoben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asylund abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 19.02.2017, Stand: Januar 2017, Gz.: 508-516.80/3 TUR), Die landesweiten Entlassungen, Suspendierungen und Verhaftungen setzten sich auch in den darauf folgenden Wochen fort. Zudem wurden zahlreiche Zeitungen. Fernsehsender, Verlage, Gesundheitseinrichtungen, Bildungsinstitutionen, Stiftungen, Vereine, Universitäten sowie Gewerkschaften geschlossen, denen entweder Kontakte zur Gülen-Bewegung oder zur PKK vorgeworfen wurden.

Seit November 2002 hat die AKP-Regierung ein umfangreiches gesetzgeberisches Reformprogramm verwirklicht und bekennt sich ausdrücklich zur Verbesserung der Menschenrechtslage. Die türkische Regierung hat zudem wiederholt betont, dass sie gegenüber Folter eine "Null-Toleranz"-Politik verfolge. Insgesamt wurden seit 2002 zahlreiche "Reformpakete" verabschiedet, die in kur-

)

zer Zeit umwälzende gesetzgeberische Neuerungen brachten. Dabei wurde auch die Todesstrafe vollständig abgeschafft und noch zur Vollstreckung ausstehende Todesurteile wurden in lebenslängliche schwere Haftstrafen umgewandelt. Die Minderheitenrechte - vor allem für die Kurden wurden ausgeweitet. Die türkische Regierung hat wiederholt ein klares Bekenntnis zum Ziel der EU-Vollmitgliedschaft abgegeben und angekündigt, den Reformprozess, der sich seit Anfang 2005 deutlich verlangsamt hat, wieder zu beschleunigen. Seit 2010 hat die Regierung auf der Grundlage eines erfolgreichen Verfassungsreferendums weitere substanzielle Reformen im Bereich des materiellen Rechts verwirklicht (z. B. Stärkung der Rechte der Gewerkschaften, Ombudsmann-Gesetz, Gleichstellung, Verfassungsbeschwerde, Datenschutz, Justizreform). Seit Ende 2013 ist der Reformprozess jedoch aufgrund einer zunehmend polarisierten politischen Auseinandersetzung und Streitigkeiten innerhalb des religiös-konservativen Lagers durch das Ende der langjährigen Zusammenarbeit mit den Anhängern des islamischen Predigers Fethullah Gülen wieder weitgehend zum Erliegen gekommen. Ein im Oktober 2011 gestarteter Prozess zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung gemeinsam mit den anderen im Parlament vertretenen Parteien scheiterte bereits im Dezember 2013. Zuletzt gab es Rückschritte in rechtsstaatlich-demokratischen Kernbereichen wie der Presse- und Meinungsfreiheit sowie der Unabhängigkeit der Justiz. Ende Mai 2016 billigte das Kabinett die Entscheidung von Staatspräsident Erdogan, die Anhänger von Fethullah Gülen als "Gülenistische Terror-Gruppe" (FETÖ) einzustufen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 19.02.2017, Stand: Januar 2017, Gz.: 508-516.80/3 TUR).

Die Kurdenfrage ist, neben der Aufarbeitung des Putschversuches vom Juli 2016, nach wie vor eines der Hauptprobleme der türkischen Innenpolitik. Im kurdisch geprägten Südosten des Landes kam es in den letzten Jahren weiterhin zu Spannungen und Auseinandersetzungen mit der PKK. Die PKK ist weiterhin auf der EU-Liste der terroristischen Vereinigungen aufgeführt. Das in Deutschland und der EU bestehende Verbot der PKK erstreckt sich auch auf die Nachfolgeorganisationen unter anderem Namen.

Die Regierung hat zunächst jedoch auch ihre Anstrengungen auf wirtschaftlichem und kulturpolitischem Gebiet zur Verbesserung der Lage der Kurden verstärkt. Mit dem Verbot der prokurdischen DTP im Dezember 2009, der Verhaftung von lokalen Führungskadern und Bürgermeistern der Partei wegen Verdachts auf PKK-Aktivitäten, den damit verbunden Protesten sowie der Zunahme von gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der PKK kam es jedoch wieder zu Rückschritten im Annäherungsprozess. Im Januar 2013 wurden von Regierungsseite die Gespräche mit der PKK wieder aufgenommen und mit dem seit 14 Jahren inhaftierten PKK-Chef Abdullah Öcalan über einen Friedensplan verhandelt. Dieser rief im März die PKK-Kämpfer zu einer Waffenruhe und zum Rückzug in den Nordirak auf, der im Mai begann. Im September 2013 stoppte die PKK den Abzug und warf der türkischen Regierung vor, sie setze die angekündigten Reformen zur Stärkung der Rechte der Kurden nicht um. Seit der Aufkündigung des Waffenstillstands Ende Juli 2015 kommt es wieder vermehrt zu Anschlägen und Kämpfen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 19.02.2017, Stand: Januar 2017, Gz.: 508-516.80/3 TUR; EU-Kommission, Fortschrittsbericht Türkei vom 09.11.2016).

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragstellerin ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine alleinstehende Frau. Laut Erkenntnissen des Bundesamtes bleibt die gesellschaftliche Wirklichkeit in weiten Teilen der Türkei hinter den gesetzlichen Entwicklungen zurück. In den ländlichen Gebieten der Osttürkei ist die Gesellschaft meist traditionell und streng patriarchalisch strukturiert. Die Rolle der Frau wird dort nach wie vor traditionell gesehen, deren Ehre gleichbedeutend mit der Familienehre ist.

Für Kurden existiert interner Schutz grundsätzlich zumindest in der Westtürkei. Die Erlangung eines Existenzminimums ist für alleinstehende Frauen und allein erziehende Mütter mit minderjährigen Kindern bei fehlender Ausbildung sowie keiner möglichen Unterstützung durch dort lebende Verwandte nicht möglich. Die Antragstellerin verfügt über keine Ausbildung und war und ist Hausfrau. Die Familie der Antragstellerin lebt im Osten der Türkei.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBI 2001, 1000-1003).

5. Eine Abschiebungsandrohung entfällt nach der Feststellung des Abschiebungsverbots gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

framer, RHS

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

Bakker

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Bremen

Am Wall 198 28195 Bremen

Ì

erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Eingangs beim Verwaltungsgericht maßgebend.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in 90343 Nürnberg, zu richten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sind binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Bescheides anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung nicht genügend entschuldigt ist (§ 87 b Abs. 3 VwGO).